

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 73.

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 17. Juni

1918

Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

(Fortsetzung aus Kreis-Blatt Nr. 72.)

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis, anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisung Probenentnahmen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitungen oder die Einstellung des Betriebs verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 51.

Die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 52.

Kommunalverbände dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 32 Abs. 3, Früchte nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle vermahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 53.

Die Reichsgetreidestelle kann Mehl- und sonstige Verarbeitungslöhne sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 54.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohns, insbesondere eines Mahllohns, in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, verarbeitenden Betrieben die Menge an Früchten oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erübrigen.

§ 55.

Mehl darf ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle

weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb eines Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rüdlieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 36 unter a wird nicht hiervon berührt.

§ 56.

Wird Getreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie an den Kommunalverband oder an den Selbstversorger zurückzugeben. Das gleiche gilt für die Spelspreu.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) zur Verfügung zu stellen.

Die aus dem Getreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

6. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 57.

Der Reichsanzler bestimmt, welche Mengen an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte der menschlichen Ernährung und welche der Verfütterung dienen sollen, insbesondere, welche Mengen an Hafer den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung zu überweisen sind.

§ 58.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

Die Kommunalverbände haben

- a) Höchstpreise für die Abgabe von Mehl und Brot an Verbraucher festzusetzen,
- b) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes, vorbehaltlich der Vorschrift im § 18 Abs. 1 c, zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen,
- c) eine behördlich geleitete Mehlinverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten,
- d) durch Ausgabe von Brotkarten eine Verbrauchsregelung einzuführen die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfährt,
- e) anzuordnen, daß derjenige, der Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Er-

Nähgarn. (Baumwollnähfäden.)

Diejenigen Familien mit Anfangsbuchstaben **A—M**, welche auf die ausgegebenen Bezugsscheine bei den Kleinhändlern **kein** Nähgarn (Baumwollnähfäden) erhalten haben, wollen sich gegen Vorlage des Bezugsscheines und der Lebensmittelkarte bei der Städt. Bekleidungsstelle im Rathaus (Laden) melden.

Bad Homburg v. d. H., 15. Juni 1918.

Der Magistrat.

(Bekleidungsstelle).

Nach § 2 der Verordnung über die Brennstoffversorgung der Stadt Bad Homburg vom 8. 5. 1917 darf Lieferung von

Kohlen, Coks oder Brifetts

nur gegen Abgabe einer Homburger Kohlenmarke für jeden Zentner erfolgen.

Lieferung von mehr als 2 Ztr. Brennstoff ist nur gegen Bezugsschein gestattet.

Bei Zuwiderhandlungen kann Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu Mk. 1500.— verhängt werden.

Diejenigen Haushaltungen, welche mit der Ablieferung der Kohlenmarken für die im April, Mai und Juni bezogenen **Kohlen, Coks, oder Brifetts** noch im Rückstand sind, werden aufgefordert, die fälligen Kohlenmarken schleunigst an die Ortskohlenstelle abzuliefern.

Auf den Marken ist Name und Wohnung des Absenders zu vermerken

Bad Homburg v. d. H., den 10. Juni 1918.

Der Magistrat.

Landwirte

die, um unabhängig zu sein, wieder eine eigene Dreschmaschine besitzen möchten, damit sie



zu passender Zeit mit eigenen Leuten dreschen

können, sollten sich eine unserer ganz

hervorragend arbeitenden

Puhdreschmaschinen

anschaffen. Liste mit Beschreibung kostenlos.

Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.

Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen.

Ia Wegsteine

3 Stck. Mk. 2.20 6 Stck. 3.70 frei

Off. **Rupp u. Rigg**, Aßingen.

Wiederverk. erhalten Rabatt.

Haus

der Neuzeit entsprechend eingerichtet, zu kaufen gesucht. Angebote mit Preisangabe wolle man schriftlich richten an die Geschäftsstelle dieses Blattes unter Nr. 590.



Pferde- mehgere

**Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142**

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Notchlachtungen werden mit eigenem Fuhrwerk sofort abgeholt.

Landhaus

neuezeitlich eingerichtet mit großem Garten in gesunder, ruhiger und vornehmer Lage, evtl. geeigneter Bauplatz

zu kaufen gesucht.

Angebote unter **J. M. 3. 175** an **Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.**

Einmachen ohne Zucker

Das wichtigste Hausfrauen- und Wirtschaftspraktikum beim gewöhnlichen empfindlichen Zuckermangel.

Frau Amtsrat Rose Stollens beliebtes Einmachbuch: Das Einmachen der Früchte und Gemüse sowie die Bereitung von Fruchtjahren, Gelees, Marmeladen, Obstweinen, Essig usw. nach neuzeitlichen Grundsätzen, vollständig neu bearbeitet von Johanna Schneider-Tonner, lehrt durch

320 Einmach-Rezepte

wie man Früchte, Pilze, Gemüse usw. unter Berücksichtigung des derzeitigen Zuckermangels und der Erhaltung des natürlichen Fruchtgeschmacks bei wirklich unbegrenzter Haltbarkeit einmachen soll und gibt auch zahlreiche erprobte Ratsschläge zur billigen und einfachen

Selbstbereitung von halt-

barem Obstmus-Brotaustrich.

Der beste Beweis für den Wert und die Unentbehrlichkeit des reichhaltigen Buches bietet wohl die Tatsache, daß bereits

64 000 Exemplare in 12 Auflagen verkauft sind. Der Preis des reichhaltigen Rezeptbuches beträgt nur 1 Mark und ist beim Verlag dieses Blattes zu haben.

Ein sauberes Mädchen

für die Küche gesucht.

Hotel Saalbau.

werb zum Gegenstande haben, binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragsschluß dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten hat,

f für die Ueberwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Getreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles unter Berücksichtigung der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 229, 252) zu sichern,

g die von der Reichsgetreidestelle nach § 18 Abs. 1 g, h, Abs. 3 getroffenen Festsetzungen öffentlich bekanntzumachen.

§ 60.

Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Preisbemessung aufstellen.

§ 61.

Die Kommunalverbände können ferner insbesondere

a anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden dürfen,

b anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen,

c die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken.

d daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs von dem Kommunalverbande der Betrieb angewiesen wird, in dem er seine Früchte verarbeiten lassen darf, und daß ein Wechsel des Betriebs nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist;

e daß die Betriebe Früchte von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein belegt sind;

f daß die Betriebe Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebs nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern dürfen, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen;

g daß die Betriebe Früchte von Nichtselbstversorgern zur Herstellung von Futter nur annehmen und verarbeiten dürfen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverbande selbst oder der von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stelle ausgestellter Erlaubnisschein ausgehändigt wird;

h daß die Betriebe Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisscheine verzeichneten Mengen nur annehmen dürfen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet;

i daß alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke mit Anhängzetteln versehen sein müssen, auf denen der Name des Eigentümers, sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind;

k daß die Betriebe Mahl- und Lagerbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;

l daß die Betriebe die Früchte bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu verwiegen und das Gewicht auf den Erlaubnisscheinen und in den Mahlbüchern zu vermerken haben;

m welchen Betrieben und unter welchen Bedingungen der Umtausch von Getreide gegen Erzeugnisse aus Getreide (Taufmüllerei) gestattet ist;

n daß die Anlieferung von Früchten und die Abholung

von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Früchten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet ist.

§ 65.

Die Kommunalverbände können die Ausübung der Selbstversorgung für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes in der Weise regeln, daß das zur Ernährung der Selbstversorger bestimmte Getreide dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle abgeliefert wird und den Unternehmern der landwirtschaftlichen Betriebe dafür die Erzeugnisse in den Mengen geliefert werden, die den im § 8 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Mengen entsprechen.

3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

§ 66.

Zur Durchführung der in den §§ 58 bis 65 bezeichneten Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 67.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 58 bis 65) vorschreiben oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Der Reichsgetreidestelle ist auf Erfordern Aufklärung über den Geschäftsbetrieb zu geben und dessen Nachprüfung zu gestatten.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelung vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 68.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauches für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauches übertragen wird, gelten die §§ 58 bis 67 für die Gemeinden entsprechend.

§ 69.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 70.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 58 bis 68) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

(Fortsetzung folgt).

Erhöhung der Ausbildungskosten für Hebammenschülerinnen.

Vom 1. Oktober ds. Js. ab betragen die Gesamtkosten (ohne Hebammentasche und Hebammengerätschaften) für den neunmonatigen Lehrgang in der Hebammenlehranstalt in Marburg:

Beförderung 2. Klasse:

für die auf eigene Kosten lernende Schülerinnen 685.50 Mark, für die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen 640.50 Mark, für die auf Staatskosten ($\frac{1}{2}$ Freist.) lernenden Schülerinnen 325.50 Mark;

Beförderung 1. Klasse:

für Krankenpflegeschwestern 992 Mk., für Damen besserer Stände 992 Mark.

Wiesbaden, 4. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

Haar-Beobachtung und Behandlung bei Haarausfall, Haarspalte und kahlen Stellen

Hoffriseur